

## Aktuelle Übersicht von "Drittländern", bei denen im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung besondere Vorsicht geboten ist.

Auf Basis der EU-Verordnung müssen alle Verpflichteten insbesondere für Länder der **Kategorie 2** automatisch mindestens die **verstärkten Sorgfaltspflichten** beachten. [verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG](#)  
 Für Länder der **Kategorie 1** müssen zusätzlich zu den verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG noch **weitere Maßnahmen** getroffen werden.  
 Für Länder der Kategorien 3 und 4 gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, die aber einzelfallbezogen um Maßnahmen zur Berücksichtigung des besonderen Risikos zu ergänzen sind.

Basis	Kategorie	Land	Langname Land	Konsequenzen	Kommentar
DVO	1	Nordkorea Iran	Demokratische Volksrepublik Nordkorea	Länder mit strategischen Defiziten und "Call for Action"	=> Erhöhte Anforderung an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (wB); Jede Finanztransaktion nach/aus diesem Land betroffen, insbes. "one of our clients"; Entscheidung bzgl. Verdachtsmeldung unter Einbeziehung des Vorgesetzten erforderlich
DVO	2	Afghanistan Barbados Burkina Faso Haiti Jamaika Jemen Jordanien Kaimaninseln Kambodscha Mali Marokko Myanmar/Birma Nicaragua Pakistan Panama Philippinen Senegal Simbabwe Südsudan Syrien Trinidad & Tobago Uganda Vanuatu		Länder mit strategischen Defiziten bei der Geldwäschebekämpfung  Folgende Länder wurden gem. FATF-Empfehlung neu aufgenommen: - Burkina Faso - Haiti - Jordanien - Kaimaninseln - Mali - Marokko - Philippinen - Senegal - Südsudan  Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen: - Bahamas - Botswana - Ghana - Irak - Mauritius	=> Mindestens <b>verstärkte Kundensorgfaltspflichten</b> gem § 15 Abs 5 GwG wenn Vertragspartner, wB oder sonstiger Beteiligter aus HRS-Land stammt bzw. dort seinen Sitz hat d.h. im Einzelnen: - Einholen zusätzlicher Informationen über: - den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten - über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung - über die Herkunft der Vermögenswerte des Vertragspartners - über die Herkunft der Vermögenswerte des wirtschaftlich Berechtigten - die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion - die geplante Verwendung der Vermögenswerte - Begründung/Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bedarf Zustimmung Mitglied Führungsebene - Verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung - durch häufigere und intensivere Kontrollen - durch Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Überprüfung bedürfen - Dokumentation der entsprechenden Maßnahmen und Analysen - Darüberhinaus kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung weiterer Sorgfaltspflichten gem. § 15 Abs. 5a GwG fordern - <b>aktuell</b> : Afghanistan - Berücksichtigung der aktuellen Lage
NRA	3	China Kanarische Inseln Karibische Inseln Malta Russland Türkei Zypern	Guernsey, Jersey, Isle of Man Cayman Islands, British Virgin I., Bermuda	Länder mit erhöhtem Risiko der Geldwäsche - Einschätzung des BMF in der Ersten Nationalen Risikoanalyse	=> Angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich  => <b>Achtung</b> : Verschiedene Aufsichtsbehörden im Nicht-Finanzsektor (RP Darmstadt, Bezirksregierung Mittelfranken) sehen auch bei diesen Ländern die Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten als erforderlich an!
FATF	4	Albanien Malta Türkei VAE (Vereinigte Arabische Emirate)		Zusätzliche Länder, für die von der FATF (Financial Action Task Force ) Defizite festgestellt wurden  Folgende Länder wurden im Vergleich zur letzten Fassung gestrichen (sind in der EU-Länderliste jedoch noch enthalten): - Simbabwe	=> GwGMeldV-Immobilien greift ! - sonst keine unmittelbaren Handlungspflichten, aber angemessene Berücksichtigung des besonderen Risikos erforderlich (z.B. jährliche Überprüfung der Kundenverbindung)
DVO in Vorb.	5	Amerikanisch Samoa Guam Libyen Nigeria Puerto Rico Samoa Saudi Arabien U.S. Virgin Islands		Länder unter Beobachtung; verschärfte Bedingungen möglicherweise zu erwarten	

Stand: 20.03.2022

Basis: DVO (EU) 2016/1675 v. 14.07.2016, zuletzt geändert durch DVO (EU) 2022/229 v. 07.01.2022  
 BaFin Rundschreiben 15/2021 (GW) vom 10.11.2021  
 FATF Informationsbericht "Jurisdictions under Increased Monitoring" vom Oktober 2021  
 FATF Informationsbericht "Jurisdictions subject to a Call for Action" vom 21. Februar 2022

[Publications Office \(europa.eu\)](#)  
[BaFin - Rundschreiben - Rundschreiben 15/2021 \(GW\)](#)  
[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](#)  
[Documents - Financial Action Task Force \(FATF\) \(fatf-gafi.org\)](#)